

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

13. Juli 1951.

256/A, B.

zu 297/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g.

Auf eine Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer und Genossen, betreffend den geplanten Kollektivvertrag für Sozialversicherungsbedienstete, ist folgende Antwort des Bundesministers für soziale Verwaltung Maisel eingelangt:

"Ein Unterschied zwischen den Administrativpensionisten (d. i. denjenigen Pensionisten, die in den Ruhestand aus administrativen Gründen versetzt worden sind, ohne dass sie die für die Pensionierung vorgeschriebene Altersgrenze erreicht haben oder dienstunfähig geworden sind) und den sonstigen Pensionisten wird in den vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zur Erteilung der Zustimmung vorgelegten Richtlinien, die die Grundlage eines neuen Kollektivvertrages für die Sozialversicherungsbediensteten bilden sollen, nur insoweit gemacht, als die sich für Administrativpensionisten aus der Neubemessung der Pension ergebenden Mehrbeträge solange ruhen, bis sie die vorgeschriebene Altersgrenze erreicht haben oder bei ihnen Dienstunfähigkeit eingetreten ist.

Diese Regelung ist nach den gepflogenen Erhebungen darauf zurückzuführen, dass der Stand der Administrativpensionisten sehr hoch ist und die Belastung aus der Erhöhung für die Sozialversicherungsträger zu gross wäre. Im übrigen sind von dieser Massnahme nur Personen betroffen, die noch dienstfähig sind und die zum Grossteil aus einer Erwerbstätigkeit ein zusätzliches Einkommen beziehen. Soweit es sich um Personen handelt, die bereits in vorgerücktem Alter stehen, durch längere Zeit trotz nachweislicher Bemühungen um die Erlangung einer Beschäftigung arbeitslos sind und infolge geringer Höhe der Administrativpension, Unterhaltsverpflichtungen oder dgl. in wirtschaftlich bedrängter Lage sind, ist nach den Richtlinien die Möglichkeit gegeben, von dem Ruhen der aus der Neuregelung sich ergebenden Mehrbeträge ausnahmsweise abzusehen."

- . - . - . - . - . - . -